

## SVVaG Glasversicherung (GLV\_07\_2024\_SVV\_Glas)

### Besondere Versicherungsbedingungen

**BV 1 Was ist die Vertragsgrundlage für den Abschluss der SVVaG Glasversicherung? An welche Zielgruppe richtet sich die SVVaG Glasversicherung? Wie ist der Geltungsbereich definiert? Was ist ein Gebäude oder eine Wohnung? Kann Glasbruch auch in Ferienhäusern oder Wochenendhäusern versichert werden?**

#### **BV 1.1 Vertragsgrundlage**

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2016), Stand 13. November 2017
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B\_07\_2024\_SVV\_Sach, AVB-B\_07\_2024\_SVV\_Sach\_07\_2024\_SVV\_Sachversicherung).

#### **BV 1.2 Zielgruppe**

Die SVVaG Glasversicherung richtet sich an alle natürlichen Personen, welche sich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung der versicherten Sachen durch Glasbruch schützen möchten.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen können die Gebäudeverglasung und/oder die Mobiliarverglasung versichert werden, wenn das Gebäude oder die Wohnung sowie die mitversicherten Sachen

- durch den Versicherungsnehmer und/oder durch eine häusliche Gemeinschaft bewohnt wird oder genutzt werden und eine selbständige Lebensführung ermöglichen.
- nicht mit der (überwiegenden) Erzielung von Einkünften betrieben werden (sog. Mietobjekte);  
Ein Mietobjekt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein Gebäude, das von einem Eigentümer zu einer auf Dauer angelegten Nutzung gegen Entgelt an Dritte überlassen werden;  
Bei Ferienwohnungen und Wochenendhäusern gilt: der selbstgenutzte Anteil beträgt mehr als 50 % der Gesamtnutzungsdauer (in Tagen) pro Jahr.
- nicht im überwiegenden Maße gewerblich genutzt werden;  
Ein Gebäude oder eine Wohnung wird dann im überwiegenden Maße gewerblich genutzt, wenn es für Betriebszwecke erbaut wurde und/oder die gewerblich genutzte Gebäudefläche mehr als 50 % der gesamten Gebäudefläche beträgt.
- nicht durch eine oder mehrere Hausverwaltungen für die kaufmännischen und / oder juristischen und / oder technischen Belange betrieben werden, welche das gemeinschaftliche Eigentum betrifft.

#### **BV 1.3 Geltungsbereich**

Versichert werden können Sachen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen sind.

#### **BV 1.4 Gebäude**

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten als Gebäude das Einfamilienhaus (EFH) oder Zweifamilienhaus (ZFH) mit einer Wohneinheit, mit oder ohne Einliegerwohnung, in den Ausführungen:

- Einzelhaus
- Doppelhaus
- Reihenhause
- Kettenhaus
- Atriumhaus
- Hofhaus
- Fertighaus
- Ferienhaus

Im Übrigen gelten die Regelungen nach den Annahmerichtlinien gemäß APR\_07\_2024\_SV\_Annahme.

#### **BV 1.4.1 Bezugsfertigkeit**

Bezugsfertigkeit im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn das zu versichernde Gebäude für den Einzug und der Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegenden Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.

#### **BV 1.4.2 Baujahr**

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt als Baujahr das Jahr, in dem die erstmalige Bezugsfertigkeit nach BV 1.4.1 hergestellt worden ist.



### BV 1.5 Wohnung

Zur Wohnung gehören:

- diejenigen Räume, die den Wohnzwecken dienen;

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

- Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
- gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

### BV 1.6 Versicherungsgrundstück

In Erweiterung zu den AGIB 2016, Teil A 6, ist das Versicherungsgrundstück das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung oder bezeichnete Gebäude liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

### BV 1.6 Ferienhaus und Wochenendwohnsitz

Die Gebäude- und/oder Mobiliarverglasung von Ferienhäusern oder Wochenendhäusern kann durch eine SVVaG Glasversicherung versichert werden.

**Voraussetzung** Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Ferienhaus oder der Wochenendwohnsitz

- nicht älter als 50 Jahre ist;
- nicht unter Denkmalschutz (auch nicht in Teilen) steht;
- abweichend den AGIB 2016, Abschnitt A 14.1.2, nicht länger als 90 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt ist;
- mit einer Gesamtwohnfläche von weniger als 200 qm<sup>2</sup> belegt ist;
- als Gebäude im Sinne der BV 1.4 geführt wird.

**Selbstbeteiligung** Für Glasbruchschäden an der Gebäude- und/oder Mobiliarverglasung gilt je Versicherungsfall eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

## BV 2 Welche Sachen sind durch die einzelnen Produktlinien SVVaG Glas Top und SVVaG Glas Top Plus in Erweiterung zu den AGIB 2016 versichert? Welche Höchstentschädigung gilt als vereinbart? Welche Kosten können versichert werden?

### BV 2.1 Versicherte Sachen

In Erweiterung zu den AGIB 2016, Abschnitt A 4, sind je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Sachen (abschließend) versichert:

Produktlinie	Versicherte Sachen
<b>SVVaG Glas Top</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Wohnungen oder Wohnhäusern fertig eingeseetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;</li> <li>▪ Platten aus Glaskeramik (Ceranfeld/ohne Teile der Technik);</li> <li>▪ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;</li> <li>▪ Verglasungen von Überdachungen;</li> </ul>



Produktlinie	Versicherte Sachen
<b>SVVaG Glas Top Plus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Wohnungen oder Wohnhäusern, sowie zusätzlich in Garagen, Carports und Gartenhäuser fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;</li> <li>▪ Platten aus Glaskeramik (Ceranfeld Ceranfeld/ohne Teile der Technik);</li> <li>▪ Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;</li> <li>▪ Scheiben von Sonnenkollektoren, einschließlich deren Rahmen;</li> <li>▪ Wintergärten;</li> <li>▪ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;</li> <li>▪ Scheiben und Platten aus Kunststoff;</li> <li>▪ Glasbausteine und Profilbaugläser;</li> <li>▪ Aquarien / Terrarien bis 1.000 Liter;</li> <li>▪ sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind;</li> <li>▪ Sicherheitsverglasungen;</li> <li>▪ Kamin- und Ofenverglasung;</li> <li>▪ Verglasungen von Überdachungen.</li> </ul>

### BV 2.2. Zusätzliche Kosten

Je nach zugrunde liegender Produktlinie, ersetzt der Versicherer je Versicherungsfall in Erweiterung zu den AGIB 2016, Abschnitt A5, folgende, zusätzliche Kosten:

Kosten	SVVaG Glas Top	SVVaG Glas Top Plus
a) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten)	bis max. 500 EUR	bis max. 1.500 EUR
b) um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Abschnitt A 1.4) zu erneuern;	keine Entschädigung	bis max. 1.500 EUR
c) um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;	bis max. 250 EUR	bis max. 500 EUR
d) um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen	keine Entschädigung	bis max. 1.000 EUR

### BV 2.3. Höchstentschädigungssumme

Die Gesamtentschädigungssumme der Geldleistung nach den AGIB 2016, Teil A 10.2, einschließlich der versicherten und zusätzlich versicherten Kosten, ist auf 650 EUR pro Quadratmeterwohnfläche der versicherten Wohnung / des versicherten Gebäude begrenzt. In Ergänzung dazu gelten für folgende versicherte Sachen die nachstehenden Höchstentschädigungen:

	Höchstentschädigungssumme
künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel	bis 500 EUR
Platten aus Glaskeramik	bis 1.200 EUR
Glasbausteine und Profilbaugläser	bis 1.200 EUR

## BV 3 Welche Sachen sind nicht versichert?

### BV 3.1 Nicht versicherte Sachen

In Erweiterung zu den AGIB 2016, Abschnitt A 4.3, gelten folgende Sachen als nicht mitversichert:

- Glasfußböden;
- Gewächshäuser;
- Schwimmbadabdeckungen
- Verglasungen von gewerblichen Einrichtungen; Verglasungen von Mehrfamilienhäusern oder Ferienwohnobjekten, deren Besitz dem Zweck der Erzielung von Miet- und Pächterträgen dienen.

## BV 4 Welche Kündigungsfristen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Glasversicherung?

### BV 4.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Glasversicherung in Textform ordentlich kündigen.



Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

#### **BV 4.2 Wegfall des versicherten Interesses infolge Todes durch den Versicherungsnehmer**

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers

##### **Ausschluss**

Der Wegfall des versicherten Interesses infolge Todes durch den Versicherungsnehmer gilt nicht, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Tod des Versicherungsnehmers nachgewiesen, dass ein Erbe die Wohnung in gleicher Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

ENDE der Versicherungsbedingungen SVVaG Glasversicherung (GLV\_07\_2024\_SVV\_Glas)